

Betreff Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit dem Rheingau-Taunus-Kreis; Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Februar 2023 Nr. 0012; Gründung der "B2P Bio2Power GmbH"

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Rechtsamt
- Kämmerei
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Straßenverkehrsbehörde
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- Kommission nicht erforderlich erforderlich
- Ausländerbeirat nicht erforderlich erforderlich
- Kulturbeirat nicht erforderlich erforderlich
- Ortsbeirat nicht erforderlich erforderlich
- Seniorenbeirat nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Entwurf Gesellschaftsvertrag

Anlagen nichtöffentlich

Entwurf Kooperationsvereinbarung

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit dem Rheingau-Taunus-Kreis; Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Februar 2023 Nr. 0012; Gründung der "B2P Bio2Power GmbH"

C Beschlussvorschlag

Im Nachgang zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0012 vom 9. Februar 2023 wird Folgendes beschlossen:

1. Dezernat V/ELW wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zur Regelung der gemeinsamen Bioabfallentsorgung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis/EAW abzuschließen.
2. Dem in der Anlage beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der neu zu gründenden Gesellschaft „B2P Bio2Power GmbH“ wird zugestimmt.
3. Die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Gesellschafterversammlung der MBA-Wiesbaden GmbH wird angewiesen, einen Gesellschafterbeschluss zur Gründung der B2P Bio2Power GmbH mit einer 50%igen Beteiligung der MBA Wiesbaden GmbH herbeizuführen und die Geschäftsführung der MBA Wiesbaden GmbH anzuweisen, diesen Gesellschafterbeschluss umzusetzen.
4. Dezernat V/ELW i. V. m. Dezernat III/20 wird beauftragt, spätestens sechs Wochen vor Gründung der neuen Gesellschaft diese dem HMdI gem. § 127 a HGO anzuzeigen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0012 vom 9. Februar 2023 eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Rheingau-Taunus-Kreis auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung beschlossen. In diesem Grundsatzbeschluss ist u. a. festgelegt, dass auf dem Gelände der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden eine Bioabfallvergärungsanlage durch eine neu zu gründende Gesellschaft errichtet und betrieben wird. An dieser Gesellschaft sind zu jeweils 50% der Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MBA-Wiesbaden GmbH beteiligt.

Die Bioabfallvergärungsanlage wird technisch ausgelegt auf eine Verarbeitungsmenge von 60.000 t/a. Die Gesellschafter verfügen aktuell über eine Menge von ca. 47.000 t/a. In der Landeshauptstadt fallen ca. 18.000t/a an, im Rheingau-Taunus-Kreis ca. 12.000 t/a. Allerdings wird der Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Rhein-Lahn-Kreis noch rund 17.000 t/a an Bioabfällen aus diesem Kreis in die Anlage nach Wiesbaden verbringen. Somit besteht die Möglichkeit, zukünftig noch weitere Bioabfallmengen von ca. 13.000 t/a aus benachbarten Kommunen in die Anlage zu

steuern. Dies kann zu einer weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Anlage führen. Erste Gespräche haben hierzu bereits mit interessierten Kommunen stattgefunden.

Die Anlage wird nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet und wird mit einer speziellen Aufbereitungstechnik ausgestattet, die den Biogasertrag gegenüber konventioneller Technik um bis zu 60 Nm³/t Frischmasse erhöht. Das aufbereitete Biomethan wird an das städtische Gasnetz abgegeben. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist gegeben. Es wird mit Investitionskosten von rund 36 Mio. EUR und einem Entsorgungspreis von 90 EUR netto pro Tonne Bioabfall gerechnet. Die Bioabfallvergärungsanlage wird voraussichtlich Anfang 2029 in den Regelbetrieb gehen.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Zu 1.

Die Kooperation zwischen der LHW/ELW und dem RTK/EAW bei der Bioabfallentsorgung durch die B2P ist durch einen Kooperationsvertrag zu regeln. Dort werden die gemeinsamen Ziele und das Rechtsverhältnis untereinander und zur Gesellschaft beschrieben. Insbesondere werden die an die Gesellschaft anzuliefernden Abfallmengen und der Mindestanlieferungszeitraum festgelegt.

Zu 2.

Dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages liegt der städtische Muster-Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsverwaltung zugrunde, der auf die beschlossene Gesellschafterstruktur angepasst wurde. Zudem berücksichtigt der Entwurf die gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen nach § 122 HGO. Das HMdI hat bereits bestätigt, dass das Vorhaben als Abfallbeseitigung in Form der vorzugswürdigen Verwertung von Abfällen nach § 121 Abs. 1a sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGO privilegiert ist und daher nicht als wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde gilt. Die neu zu gründende Gesellschaft soll den Namen „B2P Bio2Power GmbH“ führen, um damit den Gesellschaftszweck, die Umwandlung von Bioabfällen in Energie, zu verdeutlichen.

Zu 3.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der MBA Wiesbaden GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über die Gründung von Tochtergesellschaften. Insofern ist ein entsprechender Beschluss herbeizuführen. Die Umsetzung des Beschlusses obliegt sodann der Geschäftsführung als gesetzliche Vertretung der MBA Wiesbaden GmbH. Die Stammeinlage zur Gesellschaftsgründung in Höhe von Euro 25.000,00 wird durch die MBA Wiesbaden GmbH eingebracht.

Zu 4.

Die Gründung der Gesellschaft B2P ist gem. § 127a HGO dem HMdI spätestens sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

6. Juli 2024



Kowol
Stadtrat